

## § 8 Totalrevision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

---

### **Die Vorlage im Ueberblick**

Die Totalrevision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank aus dem Jahr 1989 machen folgende Gründe notwendig:

- Die Aenderungen des eidgenössischen Bankengesetzes und der Finanzmarktgesetzgebung sind umzusetzen.
- Bankorganisation und Führungsstruktur haben den gestiegenen Anforderungen an die operative und strategische Bankführung zu genügen; strategische und operative Führung sind strikte zu trennen.
- Die Aufgabenteilung zwischen den Bankorganen und der politischen Aufsichtsbehörde hat der «Entpolitisierung der Bank» Rechnung zu tragen.

Obwohl ein Wechsel zur Aktiengesellschaft nicht vorgesehen ist, orientiert sich die Revisionsvorlage an den aktienrechtlichen Grundprinzipien. Abweichungen hiervon werden nur dann vorgenommen, wenn sie sich aufgrund der besonderen rechtlichen Natur der Glarner Kantonalbank (GLKB) als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit als notwendig erweisen. Die Bankorganisation wird angepasst. So sind insbesondere vorgesehen:

- Umwandlung und Verkleinerung der Bankkommission in einen siebenköpfigen Bankrat (wobei Mitglieder des Regierungsrates nicht mehr zwingend dem Bankrat angehören) und Festlegung eines Anforderungsprofils für Mitglieder des Bankrates; Wahlkompetenz des Landrates, Vorschlagsrecht des Bankrates; anstelle des Bankvorstandes Ausschüsse des Bankrates;
- strikte Trennung von operativen Aufgaben (Geschäftsführung) und Aufgaben der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Bankrat);
- neues Entschädigungsmodell für den Bankrat, wozu der Landrat ein Reglement mit Grundsätzen und Bandbreiten erlässt;
- Schaffung einer obligationenrechtlichen Revisionsstelle.

Die konsequente Aufgabenteilung zwischen den Bankorganen und der politischen Aufsichtsbehörde erfolgt durch:

- den Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes des Landrates zum Geschäfts- und Organisationsreglement;
- die Klarstellung der Funktion der Bankprüfungskommission;
- die Klarstellung der Befugnisse und Funktion des Landrates.

Wesentliche Fragen wie Rechtsform, Leistungsauftrag, Staatsgarantie, Dotationskapital, Reservebildung, Gewinnverteilung und Steuerpflicht der GLKB werden beantwortet. Die Staatsgarantie wird beibehalten und dem Kanton abgegolten, das Dotationskapital des Kantons nicht mehr verzinst, sondern im Rahmen der Gewinnverteilung entschädigt. Der Gewinn wird – aufgrund neuer Bilanzierungsvorschriften – künftig wie folgt verteilt:

- 10 Prozent an die gesetzlichen Reserven;
- 10 Prozent an die Strukturreserven;
- mindestens 35 Prozent in die offenen Reserven;
- angemessene Dividende auf ein allfälliges Partizipationskapital;
- vom verbleibenden Teil dem Kanton 90 und den Ortsgemeinden 10 Prozent.

Gemäss Eidgenössischer Bankenkommission bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem total revidierten Gesetz über die Glarner Kantonalbank zuzustimmen.

---

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Vorbemerkungen**

Der Finanzsektor ist markanten Aenderungen in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unterworfen. Die Globalisierung der Finanzmärkte und das Angebot standortunabhängiger Dienstleistungen beschleunigt den tief greifenden Strukturwandel zusätzlich. Zudem stellt die technische Entwicklung immer höhere Anforderungen an die einzelnen Banken. Der Konkurrenzdruck hat sich stark erhöht, der Kostendruck nimmt laufend zu und neue Konkurrenten drängen auf den Markt. Zusammenschlüsse und Kooperationen sind die Folge.

Eine Kantonalbank wird nur dann in diesem verschärften Wettbewerb bestehen, wenn sie leistungs- und marktorientiert sowie genügend flexibel ist, um sich den rasch ändernden Verhältnissen anzupassen. Dabei hat es eine Kantonalbank schwerer als andere Banken, weil sie geografisch gebunden und in ihrem

Wirkungskreis in der Regel eingeschränkt ist. Hingegen wirkt sich die Staatsgarantie positiv aus, indem sie Sicherheit und Vertrauen vermittelt. Um die gesteigerten Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit erfüllen zu können, müssen einer Kantonalbank zweck- und zeitgemässe Rechtsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann sie ihre Aufgaben mit der erforderlichen Flexibilität angehen.

### **1.2. Die Glarner Kantonalbank im Ueberblick**

Die Glarner Kantonalbank (GLKB) wurde an der Landsgemeinde 1883 geschaffen. Zunächst als reine Spar- und Hypothekarbank ausgestaltet, erweiterte die Landsgemeinde 1961 den Geschäftszweck zu demjenigen einer Universalbank.

Die Kantonsverfassung von 1988 (KV) erwähnt die Kantonalbank in Artikel 49 in knapper Form. Danach betreibt der Kanton eine Kantonalbank, deren Verbindlichkeiten er garantiert. Die Bank muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden und hat vor allem der gesamten Volkswirtschaft zu dienen.

Die Grundlage für die GLKB bildet einerseits das Gesetz vom 7. Mai 1989 über die Glarner Kantonalbank und andererseits das Geschäftsreglement vom 14. Juni 1989 der Glarner Kantonalbank (Kantonalbankreglement). Gemäss Artikel 1 des Gesetzes ist die GLKB eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Beide Erlasse regeln weitere Bereiche wie den Leistungsauftrag, die Finanzierung, die Staatsgarantie, die Gewinnverwendung, aber auch die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Organe.

Die Bank weist ein genehmigtes Dotationskapital von 60 Millionen Franken auf, wovon 55 Millionen Franken beansprucht sind. Die anrechenbaren eigenen Mittel betragen per Ende 2001 158 Millionen Franken. Bezogen auf die Bilanzsumme von 2,674 Milliarden Franken, wovon 2,1 Milliarden Franken auf Hypothekendarlehen entfallen, steht die GLKB auf dem 19. Rang unter den 24 Kantonalbanken. Sie nimmt – in direkter Konkurrenz mit den anderen Gross- und Regionalbanken – nach wie vor eine starke Stellung ein.

Die GLKB beschäftigt 162 Personen und bildet 16 Lehrlinge aus. Sie betreibt das Bankgeschäft am Hauptsitz in Glarus und – verteilt im Kantonsgebiet – in sieben Geschäftsstellen und drei Agenturen.

### **1.3. Gründe für eine Totalrevision**

Die Gründe, welche zu einer Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen der GLKB führen, sind:

1. Aenderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen für Kantonalbanken, welche sich insbesondere durch die Revision des Kantonalbankenstatuts in Artikel 3<sup>a</sup> des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) ergaben, sind umzusetzen. Darüber hinaus sind Aenderungen der Finanzmarktgesetzgebung zu berücksichtigen. So sind die Rechnungslegungsvorschriften dem International Accounting Standard (IAS) anzunähern, was Auswirkungen auf die Regeln der Gewinnermittlung und Gewinnverteilung hat. Mit den Regeln der so genannten Corporate Governance (Swiss Code of Best Practice der Economisuisse, Richtlinie SWX Swiss Exchange der Schweizer Börse) wird versucht, auf oberster Unternehmensebene ein ausgewogenes Verhältnis von Leitung und Kontrolle herzustellen, in dem deren Grundsätze über Organisation, Verhalten und Transparenz eingehalten werden. Auch wenn diese Standards rechtlich nicht verpflichtend sind, so sind sie dennoch zu beachten, weil sie sich im Laufe der Zeit zu eigentlichen Branchenstandards entwickeln werden, deren Einhaltung vorausgesetzt sein wird.
2. Den steigenden Anforderungen an die operative und strategische Bankführung ist durch eine entsprechende Bankorganisation und Führungsstruktur Rechnung zu tragen: konsequente Trennung zwischen den Funktionen der Geschäftsführung und denjenigen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle; klare Aufgaben- und Verantwortlichkeitszuweisungen.
3. Die Kantonalbank ist nicht nach politischen, sondern nach markt- bzw. bankwirtschaftlichen Kriterien zu führen, trotz ihres mit einer politischen Komponente verbundenen volkswirtschaftlichen Leistungsauftrags. Die Erfüllung dieses Leistungsauftrags ist durch die politische Aufsichtsbehörde zu kontrollieren, welche damit – zumindest indirekt – Einfluss auf die Bankführung nehmen kann. Ueberdies hat sie berechtigterweise die Eigentümerinteressen des Kantons zu wahren. Mittels einer klaren Aufgabenteilung zwischen ihr und den Bankorganen, insbesondere dem Bankrat, sollen potenzielle Interessenkonflikte, welche sich aus der unterschiedlichen Anspruchshaltung ergeben können, minimiert werden.

## **2. Grundzüge der Revisionsvorlage**

### **2.1. Das Aktienrecht als Ordnungsprinzip**

Ein Rechtsformwechsel hin zu einer Aktiengesellschaft wird nicht angestrebt. Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung des Kantonalbankgesetzes zwar an die Vorgaben des Bankengesetzes gebunden, im Uebrigen jedoch frei. Die Revisionsvorlage orientiert sich an den aktienrechtlichen Grundprinzipien. Abweichungen hiervon werden nur dann vorgenommen, wenn sie sich aufgrund der besonderen rechtlichen Natur der GLKB als selbstständiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit als

notwendig erweisen. Bei der Wahl des Aktienrechts als Ordnungsprinzip handelt es sich aber nur um eine arbeitsmethodische und gesetzessystematische Vorgabe und nicht um die Vorwegnahme eines Rechtsformwechsels.

Es ergeben sich für die Revisionsvorlage folgende Konsequenzen:

	<i>Aktiengesellschaft</i>	<i>Gesetzesvorlage</i>
Normenordnung, d.h. notwendige Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statuten</li> <li>- Organisationsreglement mit Geschäftsordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonalbankgesetz</li> <li>- Geschäfts- und Organisationsreglement</li> </ul>
Inhalt der Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statuten gemäss Artikel 626 Obligationenrecht (OR)</li> <li>- Organisationsreglement mit Geschäftsordnung gemäss Artikel 716<sup>b</sup> Absatz 2 OR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonalbankgesetz gemäss der Artikel 3<sup>a</sup> und 3 Bankengesetz</li> <li>- Geschäfts- und Organisationsreglement gemäss Artikel 3 Bankengesetz</li> </ul>
Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalversammlung</li> <li>- Verwaltungsrat</li> <li>- Revisionsstelle nach OR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landrat</li> <li>- Bankrat</li> <li>- externe Revisionsstelle</li> </ul>
Aufgaben der Generalversammlung	gemäss Artikel 698 Absatz 2 OR	sinngemässe Uebernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen
Aufgaben des Verwaltungsrates bzw. Bankrates	gemäss der Artikel 716 und 716 <sup>a</sup> Absatz 1 OR	sinngemässe Uebernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen
Aufgaben der Geschäftsführung	gemäss Artikel 716 <sup>b</sup> OR	gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Bankengesetz
Aufgaben der obligationenrechtlichen externen Revisionsstelle	gemäss Artikel 727 OR	analoge Uebernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen

## **2.2. Bankorganisation**

### **2.2.1. Bankorgane**

Gemäss Bankengesetz ist einerseits ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und andererseits ein Organ für die Geschäftsführung sowie die Schaffung einer externen Revisionsstelle, welcher Organqualität zukommt, vorgesehen. Durch die Ausschussorganisation des Bankrates entfällt der Bankvorstand als Organ.

### **2.2.2. Bankrat als Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle**

#### **2.2.2.1. Allgemeines**

Die Anforderungen an einen Verwaltungsrat und seine Arbeit, insbesondere als Bankverwaltungsrat, sind markant gestiegen. Den erhöhten Anforderungen kann ein Verwaltungsratsgremium nur genügen, wenn folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- Sicherstellung der Qualität in fachlicher und persönlicher Hinsicht der einzelnen Verwaltungsräte (Auswahl und Weiterbildung);
- geeignete, durchmischte Zusammensetzung;
- Kompetenzordnung, welche dem Verwaltungsrat nur die Aufgaben zuweist, welche effektiv wahrgenommen werden können und müssen;
- geeignete Arbeitsteilung im Bankrat, welche das Gleichgewicht zwischen Aufgabenerfüllung und den Fähigkeiten und Eignungen der Bankräte sicherstellt.

#### **2.2.2.2. Name, Grösse, Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Namensänderung von Bankkommission in Bankrat zeigt, dass der Bankrat mehr aktienrechtlicher Verwaltungsrat als landrätliche Fachbehörde ist. Die Verkleinerung des Bankrates von neun auf sieben Mitglieder berücksichtigt:

- die bankengesetzlich vorgeschriebene Mindestgrösse von drei Mitgliedern;
- die Erkenntnis, dass der Bankrat so klein sein soll, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und unter sich eine sinnvolle Aufgabenteilung vornehmen können;
- die vorgesehene Ausschussorganisation.

Die Amtsdauer der Bankratsmitglieder wird bewusst nicht mehr dem landrätlichen Rhythmus folgen und nur noch drei Jahre betragen.

Im Gesetz werden alle Optionen bei der Auswahl und Wahl geeigneter Bankratsmitglieder offen gehalten. Ein Bankratsmitglied kann weiterhin Landrat sein, muss aber nicht. Die Vertretung von Regierungsräten von Amtes wegen ist nicht mehr vorgesehen; es steht der Wahlbehörde aber frei, Mitglieder des Regierungsrates in den Bankrat zu wählen. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 14 sind bei der Wahl zu beachten. Die Formulierung von Artikel 13 Absatz 1 lässt ausdrücklich zu, dass ausserkantonale Personen Mitglied im Bankrat werden können. Es sollen möglichst wenig einschränkende Rahmenbedingungen bei der Selektion der Bankratsmitglieder vorhanden sein. Wichtigstes Kriterium ist die Professionalität der Bankratsmitglieder, ungeachtet ihrer politischen, beruflichen oder geografischen Herkunft: im Sinne einer zukunftsgerichteten und verantwortungsvollen Entwicklung der Bank und für die Wahrnehmung politischer Verantwortung eine Selbstverständlichkeit.

#### *2.2.2.3. Anforderungen*

Eine weitere Folge des geänderten Kantonalbankstatuts im Bankengesetz ist, dass Bankratsmitglieder besonderen Anforderungen genügen müssen. Danach müssen sie als Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Da die Erfüllung dieses Anforderungsprofils Bewilligungsvoraussetzung für den Bankbetrieb ist, hat:

- die Bank bei neuen Bankratsmitgliedern der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) den Nachweis bezüglich der Einhaltung der personellen Voraussetzungen zu erbringen, was mittels Lebenslauf, Berufsausweis, Arbeitszeugnisse, Leumundszeugnisse und anderen Referenzen sowie Strafregisterauszügen erfolgt;
- die bankengesetzliche Revisionsstelle die Erfüllung der personellen Voraussetzungen der EBK jährlich zu bestätigen.

#### *2.2.2.4. Wahl*

Der Landrat bleibt Wahlorgan. Als logische Folge der Wahlkompetenz kommt ihm die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die damit verbundene Kontrollpflicht zu. Eine Alternative zur Wahl durch den Landrat bestünde lediglich in der Wahl durch den Regierungsrat.

Neu kommt dem Bankrat eine Vorschlagsverantwortung für Bankratsmitglieder zu Händen des Landrates zu, denn es gehört in die primäre Verantwortlichkeit des Bankrates, für eine qualitative Nachfolgeregelung besorgt zu sein. Grundlage für die Selektion von Bankratskandidaten sind die erwähnten grundsätzlichen Anforderungen und das vom Bankrat definierte Anforderungsprofil sowie die Bedürfnisse innerhalb des Bankrates.

#### *2.2.2.5. Trennung von operativen Aufgaben und Aufgaben der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und deren Zuteilung*

Die GLKB hat gemäss Bankengesetz dafür besorgt zu sein, dass Organe einerseits für die Geschäftsführung und andererseits für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ausgeschieden sind. Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs dürfen gemäss Bankenverordnung nicht der Geschäftsführung angehören.

Die Befugnisse zwischen den Organen müssen deutlich abgegrenzt sein, damit eine unbelastete Ueberwachung der Geschäftsführung möglich ist. Neu werden dem Bankrat lediglich die unentziehbaren Aufgaben der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zugewiesen (Art. 15). Gemäss geltendem Gesetz hat die Bankkommission noch typische operative Aufgaben, wie das Festsetzen der Zinssätze oder die Gewährung von Darlehen und Krediten wahrzunehmen; dies wird nun zur Aufgabe der Geschäftsführung.

#### *2.2.2.6. Ausschussorganisation*

Durch eine geeignete Arbeitsteilung im Bankrat sind die Voraussetzungen für effektives und effizientes Arbeiten zu schaffen. Der Bankrat ist nicht gehalten, alle ihm als unübertragbar und unentziehbar zugewiesenen Hauptaufgaben in corpore zu erfüllen, sondern er ist befugt, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen aus seiner Mitte zu bilden und diesen, oder einzelnen Mitgliedern, die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Ueberwachung von Geschäften zuzuweisen. An die Stelle des Bankvorstandes können ständige und wenn nötig Ad-hoc-Ausschüsse des Bankrates treten. Als ständige Ausschüsse sind vorgesehen:

- *Strategie- und Personalausschuss.* – Dieser beschäftigt sich insbesondere mit den strategischen und den grundsätzlichen organisatorischen Fragen, der Nachwuchspflege sowie der Salär- und Kompensationspolitik und wirkt bei der Selektion der Geschäftsführungsmittglieder und der Bankratskandidaten mit.

- *Prüfungsausschuss.* – Er macht sich ein Bild von der Finanzplanung, der Finanz- und Liquiditätskontrolle sowie dem Stand des Rechnungswesens und beobachtet die mittelfristige Finanzentwicklung, die externe und interne Revision sowie deren Zusammenarbeit und Ergebnisse. Dabei prüft er nicht selbst, sondern zieht Schlüsse aus seinen Beobachtungen.
- *Risikoausschuss.* – Dieser Ausschuss nimmt die Verpflichtungen des bankengesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagements – auf der Grundlage der Risikopolitik der GLKB – wahr.

#### 2.2.2.7. Klarstellung der Funktion und der Aufgaben des Bankpräsidenten

Obwohl dem Bankpräsidenten bereits eine zentrale Stellung bei der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zukommt, er vom Landrat gewählt wird, Bankkommission und Bankvorstand angehört und diese einberuft und er nicht Regierungsrat sein darf, findet seine Funktion in der geltenden gesetzlichen Grundlage nur marginale Erwähnung.

Nun findet seine Funktion ausdrücklich Erwähnung, und seine Kernaufgaben werden auf Gesetzesstufe festgelegt. Dem Bankrat obliegt es, im Organisationsreglement Aufgaben und Befugnisse des Bankpräsidenten detailliert zu regeln (Art. 18).

#### 2.2.2.8. Entschädigung der Bankratsmitglieder

Die Vergütungen der Mitglieder der Bankkommission inklusive des Bankpräsidenten werden nach heutiger Regelung durch den Landrat im Beschluss über die Festsetzung der Jahresentschädigungen der Bankkommissionsmitglieder und im Beschluss über die Besoldungen der Behördenmitglieder (Bankpräsident) festgelegt. Folgende Entschädigungen werden ausgerichtet:

- Die Mitglieder der Bankkommission erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld, welches demjenigen des Landrates entspricht (Halbtagesessitzung 100 Fr., Ganztagesessitzung 200 Fr.) sowie eine durch den Landrat festgelegte Jahresentschädigung (Bankkommissionsmitglieder 6000 Fr., Bankvorstandsmitglieder 8000 Fr.).
- Die Besoldung des Bankpräsidenten beträgt 67 957 Franken.

Die Mitglieder des Bankrates sollen eine Entschädigung beziehen, welche zeitlichen Aufwand, Komplexität der Aufgabe und die damit verbundene Verantwortung widerspiegelt und die Realauslagen ersetzt. Das Entschädigungsmodell darf für die Mitglieder des Bankrates aber keine Erfolgskomponente im Sinne eines Bonus beinhalten. Nicht mehr der Landrat, sondern der Bankrat wird die Entschädigungen festlegen. Dabei ist er an ein vom Landrat genehmigtes Reglement gebunden, welches die Grundsätze und Bandbreiten der Entschädigung festlegt. Der Landrat entscheidet damit nicht mehr über die effektive Entschädigung des einzelnen Mitgliedes, sondern lediglich über die Bandbreiten und die Zuteilungskriterien. Mit diesem Vorgehen wird folgenden Umständen Rechnung getragen:

- Die Angemessenheit der Entschädigung kann momentan nicht definitiv bestimmt werden, da Aufwand und zeitliche Belastung noch nicht abschätzbar sind.
- Es können auf die einzelnen Aufgaben angepasste Entschädigungen festgelegt werden, und zwar von jenem Organ, welches die Arbeitsbelastung abzuschätzen vermag (dem Bankrat).
- Mit dem Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten des Landrates entzieht sich der Bankrat unnötigen Diskussionen bei der Gewährung der Entschädigungen (was angesichts der zahlreichen medienwirksamen Fälle von Selbstbedienungsmentalität in den obersten Führungsebenen unter allen Umständen zu vermeiden ist).

Um das nötige Augenmass sicherzustellen, ist die Entschädigung im Geschäftsbericht auszuweisen (Art. 17 Abs. 3). Die vorgeschlagene Regelung erfordert keine Anpassung des Behördengesetzes.

#### 2.2.3. Geschäftsführung

Die offene Formulierung gibt dem Bankrat die Möglichkeit, das für die Bank adäquate Führungsmodell zu wählen und im Organisationsreglement im Detail zu regeln. Die Aufgabe der Geschäftsführung wird weiterhin in genereller Art umschrieben. Die Geschäftsführung hat innerhalb der vom Bankrat festgelegten Leitplanken (Oberleitung) und unter dessen Aufsicht und Kontrolle umfassende Geschäftsführungsaufgaben. Die Aufgabenabgrenzung zwischen Bankrat und Geschäftsführung ergibt sich aus der zu erlassenden Kompetenzordnung.

#### 2.2.4. Schaffung einer externen Revisionsstelle

Da es sich bei der im Bankengesetz geforderten Revisionsstelle um eine spezialgesetzliche Revisionsstelle handelt und die ebenfalls zwingend verlangte interne Revisionsstelle (so genanntes internes Inspektorat) nicht der obligationenrechtlich vorgesehenen Revisionsstelle gemäss Artikel 727 OR entspricht, wird eine externe Revisionsstelle, welche die Funktionen von Artikel 727 OR insbesondere gegenüber dem Landrat vornimmt, vorgesehen (Art. 20). Allerdings wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, die Funktionen der obligationenrechtlichen und der bankengesetzlichen Revisionsstelle bei einer Revisionsgesellschaft zusammenzuführen.

### **2.3. Aufgabenteilung zwischen den Bankorganen und der politischen Aufsichtsbehörde**

#### **2.3.1. Zuständigkeit für Geschäfts- und Organisationsreglement**

Nach heutiger Regelung wird das Kantonalbankreglement, welches durch die Bankkommission erlassen wird, durch den Landrat genehmigt; ein solcher Genehmigungsvorbehalt ist nicht mehr vorgesehen. Die Zuständigkeit zum Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements wird dem Bankrat übertragen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Die Unterstellung der GLKB unter das Bankengesetz erfordert, im Unterschied zum heutigen Kantonalbankreglement, umfassendere und detailliertere Regelungen durch ein Geschäfts- und Organisationsreglement. Dabei handelt es sich um geschäftsrelevante Bankinternas, welche nicht ohne Weiteres durch die Publizität der öffentlichen Behandlung im Landrat und die anschliessende Aufnahme in der Gesetzesammlung direkten Mitbewerbern zugänglich gemacht werden sollen.
2. Bereits heute verfügt der Landrat bezüglich des Inhaltes über keinerlei Gestaltungsrechte. Der EBK sind neu alle Grundlagen (Kantonalbankgesetz und Kantonalbankreglement) wie auch spätere Aenderungen, soweit diese den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die innere Organisation betreffen, zur Bewilligung einzureichen.
3. Die Aufsicht über die Kantonalbank oblag nach altem Kantonalbankstatut dem Kanton als Errichter der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Am Schutzbedürfnis des Kantons, als Träger der Bank, hat sich nichts geändert. Mit dem neuen Kantonalbankstatut gelten nun die Regeln des Bankengesetzes, was mit der Bewilligung zur Ausübung des Bankgewerbes, der Bewilligung zum Bankbetrieb, der bankengesetzlichen Revisionsstelle und der Regelwerke eine strenge Aufsicht durch die EBK zur Folge hat.
4. Im schnelllebigen Marktumfeld muss den mit der Unternehmensführung betrauten Organen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Arbeitsgrundlagen in eigener Verantwortung und abschliessend selber regeln zu können.

#### **2.3.2. Bankprüfungskommission**

Mit der 1999 erfolgten Unterstellung sämtlicher Kantonalbanken unter die Aufsicht der EBK hat sich die Aufsichtsfunktion der Bankprüfungskommission entleert. Die bis dahin notwendige kantonale Instanz, welche den Vollzug rechtskräftiger Anordnungen der EBK überwachte, ist überflüssig geworden. Faktisch kommt der Bankprüfungskommission lediglich noch die Funktion zu, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu Händen des Landrates vorzubereiten; in der Landratsverordnung sind die Bestimmungen über die Bankprüfungskommission anzupassen. Es gibt keinen Grund mehr, die Bankprüfungskommission im Gesetz aufzuführen.

#### **2.3.3. Befugnisse und Funktion des Landrates**

Die Befugnisse des Landrates sind – analog der aktienrechtlichen Generalversammlung – zusammengefasst (Art. 23):

- Wahl des Bankpräsidenten und der weiteren Mitglieder des Bankrates, allerdings unter dem Vorbehalt des Vorschlagsrechts des Bankrates;
- Wahl einer unabhängigen Revisionsstelle nach Artikel 727 OR (aktienrechtliche Revisionsstelle); dem Bankrat obliegt jedoch das Vorschlagsrecht, da – insbesondere, wenn die Funktionen der bankengesetzlichen und der externen Revisionsstelle durch die gleiche Gesellschaft wahrgenommen werden sollen – besondere Anforderungen an die Qualifikation des Revisionsorgans gestellt werden;
- Festlegung des Dotationskapitals gemäss bisheriger Regelung, wobei die Eigenmittelvorschriften einzuhalten sind;
- Genehmigung des Reglements betreffend der Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Bankrates;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnung sowie die Entlastung der Bankorgane gemäss heutiger Regelung und in Uebereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften;
- Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinnes auf Antrag des Regierungsrates (neu).

### **2.4. Einzelfragen**

#### **2.4.1. Rechtsform**

Nach dem Kantonalbankenstatut können Kantonalbanken nur noch in der Rechtsform einer Anstalt oder einer Aktiengesellschaft errichtet und geführt werden.

Bezüglich eines allfälligen Rechtsformwechsels der GLKB zu einer Aktiengesellschaft wurde im Jahr 2000 in Zusammenhang mit einer Motion betreffend Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank ein Rechtsformwechsel als nicht angezeigt erachtet. Da sich weder an der damaligen Ausgangslage noch an den Schlussfolgerungen etwas änderte, wird an der Rechtsform der selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit festgehalten.

#### 2.4.2. Leistungsauftrag

Der Bundesrat hält in seinem Bericht zur Stellung der Kantonalbanken fest, dass den Kantonalbanken eine «wichtige wettbewerbs- und strukturpolitische Funktion» zukomme. Sie stellen ein Gegengewicht zu den Grossbanken dar und könnten im gegenwärtigen Konzentrationsprozess vor übermächtiger Marktpräsenz und Marktmacht schützen, wobei dies allein für die Kantone aber kein Grund sein könne, die Kantonalbanken weiterzuführen. Ein besonderer Leistungsauftrag im Interesse der kantonalen Volkswirtschaft gelte im Bundesrecht nicht mehr als konstitutives Merkmal der Kantonalbanken. Ob eine Kantonalbank einen solchen Leistungsauftrag wahrnehme, sei Sache des Kantons. – Das Tätigsein des Kantons im Bankgewerbe lag und liegt im Interesse seiner Volkswirtschaft. Namentlich aus dem öffentlichen Interesse an der Versorgung des ganzen Kantonsgebietes mit Bankdienstleistungen und mit zinsgünstigen Krediten rechtfertigt sich der Betrieb einer Kantonalbank.

Angesichts der geografischen Lage des Glarnerlandes, seiner Grösse und der besonderen strukturellen Bedürfnisse behält der Leistungsauftrag seine Bedeutung für das Geld- und Kreditwesen sowie den Erhalt und Ausbau einer gesunden und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Der Leistungsauftrag der GLKB ist offener formuliert und räumt damit die nötige Flexibilität ein, um die Dienstleistungen anbieten zu können, ohne dabei die wirtschaftliche Sicht vernachlässigen zu müssen, was die GLKB am ehesten in die Lage versetzt, ihre volkswirtschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Der bisherige Leistungsauftrag ist zu detailliert formuliert und widerspiegelt nicht zuletzt die Anspruchshaltung der Politik an die Bank.

#### 2.4.3. Staatsgarantie

Die Staatsgarantie bedeutet, dass die Gläubiger «am Ende» nicht zu Verlust kommen dürfen. Muss ein Kanton für die Verbindlichkeiten seiner Bank einstehen, so hat er die notwendigen Mittel bereitzustellen; die Staatsgarantie als Instrument des Gläubigerschutzes ist also für den Kanton mit Risiken verbunden. Gemäss Bankengesetz stellt das Erfordernis der vollen Staatsgarantie kein konstitutives Merkmal der Kantonalbanken mehr dar. Von Bundesrechts wegen bleibt es also den Kantonen überlassen, ob sie ihren Kantonalbanken weiterhin eine Staatsgarantie gewähren wollen.

Eine Staatsgarantie hat zwar einen wettbewerbsverzerrenden Effekt, der für den Kanton ein Risiko bedeutet, welches er nicht direkt beeinflussen kann. Andererseits stellt sie ein Gegenstück zum öffentlichen Auftrag dar und sichert die Bankkundinnen und -kunden ab (umfassende Garantie für Anleger). Für die Bank hat sie einen nicht zu unterschätzenden Marketingeffekt. – Die Staatsgarantie wird grundsätzlich beibehalten, da sie einem Bedürfnis weiter Teile der Bevölkerung entspricht. Sie wird jedoch im Gegensatz zur heutigen Regelung insofern eingeschränkt, als ein allfälliges Partizipationskapital sowie nachrangige Darlehen nicht mehr garantiert werden.

Mit der neu gewählten Organisationsform und der Neuregelung der Gewinnverteilung ist die Staatsgarantie im Sinne einer Risikoprämie dem Kanton abzugelten; dies im Einklang mit Regelungen in anderen Kantonen (BE, LU, ZG und SG). Die vorgesehene Abgeltung der Staatsgarantie stellt keineswegs eine Kompensation für den Wegfall der garantierten Verzinsung des Dotationskapitals dar. Eine solche rein monetäre Betrachtungsweise wäre verfehlt. Die in Form einer Risikoprämie auf dem Eigenkapital vorgesehene Abgeltung wird einen Ertrag von maximal 300 000 bis 400 000 Franken, je nach definitiver Ausgestaltung, bringen.

#### 2.4.4. Grundkapital (Dotationskapital)

Der Kanton stellt der GLKB das Grundkapital zur Verfügung, wobei der Landrat über dessen Höhe bestimmt; aktuell sind es 60 Millionen Franken, wovon 55 Millionen Franken beansprucht sind. Das Grundkapital ist grundsätzlich aus dem Reingewinn zu verzinsen, wobei das Geschäftsreglement die Einzelheiten bestimmt. Im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauches wird das vom Kanton der Bank zur Verfügung gestellte Kapital neu als «Dotationskapital» bezeichnet. Da das Dotationskapital zusammen mit den Reserven die Deckungsgrundlage der Bankgläubiger bildet, kommt ihm im Zusammenhang mit den bankengesetzlichen Eigenmittelvorschriften eine besondere Funktion zu. Daher ist der Landrat nicht mehr frei in der Bestimmung der Höhe des Dotationskapitals. Diese ist wie bisher nicht im Gesetz zu beziffern, sondern in einem landrätlichen Beschluss. Gemäss dem aktienrechtlichen Ordnungsprinzip wird das Dotationskapital nicht mehr fix, sondern im Rahmen der Gewinnverwendung abgegolten.

#### 2.4.5. System der Reservebildung und Gewinnverteilung

Das heutige Gewinnverteilungssystem hält vor den Vorschriften des IAS, da Gewinnvorwegnahmen nicht mehr zulässig sind, nicht Stand. Aus diesem Grunde ist das Gewinnverteilungs- und Reservebildungssystem zu modifizieren, ansonsten die Bank nicht mehr in genügendem Masse Reserven bilden könnte.

Der Gewinnanteil von Kanton und Gemeinden entwickelte sich in den Jahren 1995–2001 tendenziell gleichmässig nach oben (Angaben in Tabelle: in 1000 Fr.):

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Jahresgewinn (inkl. Gewinnvorwegnahmen)	9 768	6 418	10 813	9 092	12 878	18 806	15 236
Abgabe an Kanton	2 300	2 300	2 500	2 600	2 800	3 200	3 000
Abgabe an Gemeinden	384	384	417	433	466	533	500

Im Bereich der Reservebildung wird neu zwischen folgenden Reserven unterschieden:

- gesetzliche Reserven im Sinne von Artikel 5 Bankengesetz;
- offene Reserven, welche 1. die Mittel der Strukturreserven und 2. die Mittel der offenen Reserven umfassen.

Mit der Schaffung von Strukturreserven wird den Besonderheiten, welche sich aus dem Leistungsauftrag ergeben, angemessen Rechnung getragen. Bei der Erfüllung des Leistungsauftrages sind die allgemein gültigen Bankgrundsätze zu berücksichtigen. Es liegt in der Natur des Leistungsauftrages, dass die Kantonalbank Leistungen erbringt (z.B. Geschäftsstellenabdeckung), welche über die Ansprüche gegenüber Drittbanken hinausgehen. Die Strukturreserven sollen diesem Umstand Rechnung tragen. Bei den Strukturreserven handelt es sich grundsätzlich um offene Reserven, welche jedoch unter anderem Titel geführt werden.

Der bisherige Reservefonds wird in die offenen Reserven überführt, denen mindestens 35 Prozent des Gewinnes zuzuweisen ist. Diese Regelung entspricht der gegenwärtigen. Im Vergleich dazu ergeben sich höhere prozentuale Zuweisungen an die offenen Reserven (mindestens 35% statt 30%). Diese Erhöhung ergibt sich aus den geänderten Rechnungslegungsvorschriften nach IAS, nach welchen der Gewinn nicht mehr von unten nach oben, sondern nur noch von oben nach unten berechnet werden darf. Somit fliessen die bisher vor Gewinnverteilung den stillen Reserven zugewiesenen Mittel des Jahresgewinnes neu in den Gewinnausweis und damit in die prozentuale Verteilung.

Modellberechnungen auf der Basis der Rechnungen der letzten fünf Jahre zeigen, dass es lediglich marginale Verschiebungen gibt und somit die Zuweisungsquote:

- 10 Prozent an die gesetzlichen Reserven,
- 10 Prozent in die Strukturreserven,
- mindestens 35 Prozent in die offenen Reserven,
- angemessene Dividende auf ein allfälliges Partizipationskapital,
- und vom verbleibenden Teil dem Kanton 90 Prozent und den Ortsgemeinden 10 Prozent, resultatmässig mit der heutigen Gewinnverteilung vergleichbar ist.

Vergleich Status quo/neue Regelung kumuliert 1995–2001 (in 1000 Fr.):

	Status quo	neue Regelung	Differenz
<i>Ausgewiesener Jahresgewinn</i>	83 011	80 785	
<i>Reservebildung</i>			
Gesetzliche Reserven	9 350	8 078	– 1 272
Strukturreserven	0	8 078	8 078
Freie Reserven	35 893	28 275	– 7 618
Total Reservebildung	45 243	44 431	– 812
<i>Abgabe an Kanton und Gemeinden</i>			
Abgeltung Staatsgarantie	0	2 226	2 226
Verzinsung Dotationskapital	15 338	0	– 15 338
Abgabe an Kanton	18 700	32 718	14 018
Abgabe an Gemeinden	3 117	3 635	518
Total Abgabe an Kanton/Gemeinden	37 155	38 579	1 424
<i>Gewinnvortrag</i>	613		

Der Landrat beschliesst über die Gewinnverteilung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag des Regierungsrates. Mit der frei verfügbaren Quote, d.h. maximal 45 Prozent, sind die Verzinsung des Dotationskapitals und die Zuweisung an Kanton und Gemeinden abzudecken.

#### 2.4.6. Steuerpflicht der Bank

Die GLKB ist von der Steuerpflicht kraft Steuergesetz (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 2) befreit. Diese Regelung ist angesichts des Leistungsauftrags, der Mitwirkung des Staates bei der Mittelausstattung und der Abgeltung der Staatsgarantie durch die Bank weiterhin gerechtfertigt.



## 2.5. Uebergangsbestimmungen

Das total revidierte Kantonalbankgesetz tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Die Bankkommission wurde im Juni 2002 für die Amtsdauer 2002–2006 gewählt. Mit dem neuen Gesetz ergeben sich insbesondere für die Mitglieder des Bankrates markante Anpassungen, wie die Reduktion der Bankkommission von neun auf sieben Mitglieder und die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Die gewählten Bankkommissionsmitglieder sollen für den Rest der Amtsdauer den Bankrat bilden, wobei allfällige Rücktritte so lange nicht ersetzt werden, bis der Bankrat die gesetzlich vorgesehene Grösse von sieben Mitgliedern erreicht hat.

Da das Dotationskapital nicht mehr besonders entschädigt wird, sondern die Entschädigung innerhalb der Gewinnverteilung erfolgt, sind Bestimmungen aufzunehmen, wie ein allfälliger Gewinn des Geschäftsjahres 2003 zu verteilen ist. Grundsätzlich soll die Gewinnverteilung und damit die Verzinsung des Dotationskapitals für das Jahr 2003 bereits nach den neuen Bestimmungen erfolgen.

## 3. Detailkommentar zu einzelnen Bestimmungen

### Artikel 1; Rechtsform, Firma und Sitz

*Absatz 1.* – Er hält nicht nur die Rechtsform der GLKB, nämlich jene einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit fest, sondern bezeichnet auch den Sitz und die Firma.

*Absatz 2.* – Seit der Revision des Kantonalbankstatuts (Art. 3<sup>a</sup> Bankengesetz) gilt das Bankengesetz auch für die Kantonalbanken. Die geänderte Rechtslage hat unter anderem zur Folge, dass das Kantonalbankgesetz und das Geschäfts- und Organisationsreglement der EBK einzureichen und von dieser zu genehmigen sind, bevor sie in Kraft treten können.

*Absatz 3.* – Das Geschäftsstellennetz ist zwar ein wichtiger, weil unmittelbarer Distributionskanal einer Bank, jedoch auch sehr kostenintensiv. Um die nötige Flexibilität in der Ausgestaltung des Geschäftsstellennetzes zu erreichen, soll die bisherige «Muss-» durch eine «Kann-Bestimmung» ersetzt werden.

### Artikel 2; Zweck

*Absatz 1.* – Der Geschäftskreis der GLKB wird als derjenige einer Universalbank umschrieben.

*Absatz 2.* – Gemäss Artikel 49 Absatz 2 KV hat die GLKB vor allem der gesamten Volkswirtschaft zu dienen. Mit der begrifflichen Präzisierung bzw. Abgrenzung private Wirtschaft / glarnerische Wirtschaft soll zum Ausdruck gebracht werden, dass geschäftspolitisches Ziel der Bank eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der glarnerischen Volkswirtschaft ist. Der Zweckartikel formuliert den Leistungsauftrag der GLKB. Der Leistungsauftrag steht für viele Kantonalbanken nicht mehr im Vordergrund, denn eine Bank kann sich nur noch beschränkt an Vorgaben orientieren, die ihre Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen könnten. Anders liegen die Verhältnisse in Bergkantonen wie Glarus. Hier hat der Leistungsauftrag noch einige Bedeutung. Würde er aufgegeben, wäre die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen unter Umständen in Frage gestellt.

### Artikel 3; Geschäftsgebiet

*Absatz 1.* – Das primäre Geschäftsgebiet der Bank sollen der «Kanton Glarus und die angrenzenden Gebiete» sein und nicht mehr «nur» der Kanton Glarus. Diese Gebietsumschreibung entspricht heutiger Geschäftspraxis und bietet die Möglichkeit, in einem sich immer stärker wandelnden Bankenumfeld mit der nötigen Flexibilität handeln zu können.

*Absatz 2.* – Er nimmt die bisherige Regelung inhaltlich auf. Grundlage für Tätigkeiten ausserhalb des primären Raumes sind die entsprechenden organisatorischen Massnahmen. Es dürfen der Bank aus Geschäften ausserhalb des Primärraumes keine besonderen Risiken entstehen. Die zweite Voraussetzung für Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Primärraumes korrespondiert mit der besonderen Natur einer Kantonalbank (Eigentümer, Dotationskapital, Staatsgarantie, Leistungsauftrag). Die umfassendere Formulierung dieser Negativ-Voraussetzung ersetzt die geltende Formulierung (... und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird ...); sie verweist auf die Zweckbestimmung gemäss Artikel 2 (und damit auf dessen Abs. 2 «Leistungsauftrag»).

### Artikel 4; Geschäftstätigkeit

*Absatz 1.* – Das Gewinnstreben ist allgemeines Ziel einer Bank, da nur so Reserven angelegt werden können, die zum Gläubigerschutz notwendig sind. Grundlage hierfür ist die Bankführung nach (betriebs-)wirtschaftlichen Grundsätzen. Es handelt sich somit um einen permanenten Auftrag an alle Stufen, die Banktätigkeit (Produkte und Betrieb) so weit zu optimieren, dass Gewinn erzielt werden kann. Dieser Gewinnanspruch ist und kann nicht ein absoluter sein, da die GLKB auch einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat (Art. 2 Abs. 2),

welcher allenfalls Massnahmen oder Aktivitäten fordert, die den erreichbaren Gewinn minimieren können. Aus diesem Grund hat die GLKB jenen Gewinn zu erreichen, den sie unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch den Leistungsauftrag erreichen kann. Die Erfüllung des Leistungsauftrages darf jedoch nicht als Argument dienen, um nicht optimierte Betriebsführung und damit reduzierten Gewinn zu begründen.

**Absatz 2.** – Es werden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit offen formuliert (s. auch Abs. 3). Eine möglichst hohe Flexibilität ist unabdingbar. Der Wandel im Bankenumfeld führt zu völlig neuen Formen der Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang erscheint die bisherige Vorschrift «keine Beteiligung an privaten Unternehmen» als zu eng.

**Absatz 3.** – Massgabe für Mitgliedschaften und Beteiligungen ist die Erfüllung des Geschäftszweckes. Hier gilt es – analog zu Absatz 2 – eine möglichst grosse Flexibilität zu erhalten.

**Absatz 4.** – Es wird der – aktienrechtlich – übliche Vorbehalt, Liegenschaften erwerben und veräussern zu können, angebracht.

**Absatz 5.** – Die Geschäfte der Schweizerischen Nationalbank werden in Bern und Zürich durch ihre Sitze, an den bedeutendsten Verkehrsplätzen durch Zweiganstalten und an anderen Plätzen durch Agenturen besorgt (Art. 4 Abs. 1 Nationalbankgesetz). Jeder Kanton hat Anspruch auf eine Agentur, wobei auf Ansuchen der Kantonsregierung diese der Kantonalbank zu übertragen ist. Es wird klargestellt, dass die GLKB die Agentur der Schweizerischen Nationalbank führt.

### Artikel 5; Staatsgarantie

Heute bildet die Staatsgarantie für Kantonalbanken kein konstitutives Merkmal mehr. Weil es sich bei der Staatsgarantie um ein Privileg der Kantonalbanken handelt, welches ihnen Wettbewerbsvorteile ermöglicht, wird aus wettbewerbspolitischer und finanzwirtschaftlicher Sicht eine Abgeltung der Staatsgarantie gefordert. Andernfalls läge eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Prinzips der Wettbewerbsneutralität vor.

**Absatz 1.** – Neu ist der Grundsatz, dass die Staatsgarantie dem Kanton abzugelten ist.

**Absatz 2.** – Im Gegensatz zur heutigen Regelung wird die Staatsgarantie beschränkt; sie bezieht sich nicht auf Partizipationskapital und nachrangige Verbindlichkeiten.

**Absatz 3.** – Ein Abgeltungsmodell mit jährlichen Verhandlungen, wie es andere Kantone kennen, wird abgelehnt. Als Vergleich dienen folgende Modelle:

Kanton	Abgeltung
Bern	0,03 bis 0,06 Prozent des Fremdkapitals;
Luzern	0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2 Prozent des Zwischenergebnisses per Jahresabschluss (Bruttogewinn abzüglich Abschreibungen auf dem Anlagevermögen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste);
Zug	10 Prozent der dem Kanton Zug zustehenden Dividende;
St. Gallen	0,3 bis 0,8 Prozent der gesetzlich erforderlichen Eigenmittel (mit Verhandlungen).

Es ist ein fixes Modell mit einer Risikoprämie von 0,3 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapitals gemäss Bankengesetz, jeweils per Ende Jahr, vorgesehen. Die Abgeltung hätte in der Vergangenheit folgende Ergebnisse gebracht:

	<i>Erforderliche eigene Mittel (in Mio. Fr.)</i>	<i>0,3 Prozent (in Fr.)</i>
1995	106,242	319 000
1996	107,038	321 000
1997	108,615	326 000
1998	100,126	300 000
1999	99,168	298 000
2000	107,835	324 000
2001	113,047	339 000

### Artikel 6; Gleichstellung der Geschlechter

Diese Bestimmung ergibt sich aus den Rechtserlassen über die Gleichstellung von Frau und Mann.

### Artikel 7; Eigenmittel

Die Eigenmittel der GLKB bestehen im Wesentlichen aus dem Dotationskapital, einem allfälligen Partizipationskapital sowie den Reserven. Das vom Kanton zur Verfügung gestellte Dotationskapital beträgt zurzeit 60 Millionen Franken, wovon 55 Millionen Franken beansprucht sind. Bisher wurde noch kein Partizipationskapital herausgegeben. Die Möglichkeit zur Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel durch die Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten gemäss Bankengesetz wird ausdrücklich festgehalten.

### **Artikel 8; Dotationskapital**

Das Dotationskapital ist das Kapital, welches der Kanton Glarus der GLKB zur Verfügung stellt. Die Festlegung der Höhe des Dotationskapitals obliegt dem Landrat (s. Art. 23 Bst. c).

*Absatz 1.* – Inhaltlich entspricht diese Bestimmung geltendem Recht mit dem Unterschied, dass das Grundkapital nun Dotationskapital heisst. Gemäss Bankengesetz gilt eine Bank als Kantonalbank, wenn sie aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird und der Kanton eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals hält und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügt. Ist die Kantonalbank in der Rechtsform der Anstalt errichtet wie die GLKB, so folgt daraus, dass der Kanton das nötige Kapital zur Verfügung stellen muss.

*Absatz 2.* – Gemäss heutiger Regelung bestimmt der Landrat durch besonderen Beschluss die Höhe des Grund-(bzw. Dotations-)Kapitals. Bewilligungsvoraussetzung für den Bankbetrieb ist der Nachweis über das gesetzlich geforderte Mindestkapital. Der Landrat hat somit bei der Festlegung der Höhe des Dotationskapitals die bankengesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### **Artikel 9; Partizipationskapital**

*Absatz 1.* – Auch wenn die GLKB bisher kein Partizipationskapital geschaffen (und somit auch keine entsprechenden Bestimmungen erlassen) hat, so soll die Möglichkeit bestehen bleiben, sich weitere eigene Mittel durch die Ausgabe von Partizipationsscheinen zu beschaffen. Grundsätzlich richtet sich die Rechtsnatur von Partizipationsscheinen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen. Da es sich bei der GLKB nicht um eine Aktiengesellschaft handelt, sind diese Bestimmungen in einem vom Bankrat zu erlassenden und die besonderen Gegebenheiten einer Kantonalbank berücksichtigenden Reglement festzulegen.

*Absatz 2.* – In Übereinstimmung mit dem OR (Art. 656<sup>b</sup> Abs. 1) darf das Partizipationskapital nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.

### **Artikel 10; Reserven**

Die Reserven der GLKB gliedern sich in die so genannten gesetzlichen Reserven nach Bankengesetz, in die Strukturreserven, offenen Reserven sowie den Gewinnvortrag. Sie werden aufgrund bankengesetzlicher Vorschriften geüfnet.

### **Artikel 11; Fremdmittel**

Fremdmittel sind Gelder, welche die GLKB am Geld- und Kapitalmarkt sowie bei ihren Kunden aufnimmt, um das Bankgeschäft zu pflegen, insbesondere Geldausleihungen vorzunehmen oder Kredite zu sprechen.

### **Artikel 12; Organe**

Gemäss Bankengesetz ist einerseits ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und andererseits ein Organ für die Geschäftsführung vorzusehen. Im Sinne einer adäquaten und obligationenrechtlich genügenden Revision ist die Schaffung einer externen Revisionsstelle vorgesehen, welcher Organqualität zukommt (Bst. c). In Nachachtung der vorgesehenen Ausschussorganisation des Bankrates entfällt der Bankvorstand als Organ.

### **Artikel 13; Zusammensetzung Bankrat**

*Absatz 1.* – Nach Bundesrecht hat das Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle mindestens aus drei Mitgliedern zu bestehen. Anbetrachts der Ausschuss-Organisation sind nicht mehr neun, sondern lediglich noch sieben Mitglieder vorgesehen. Der Vizepräsident des Bankrates wird nicht mehr explizit aufgeführt, wobei es unbestritten ist, dass eine Stellvertreterregelung vorhanden sein muss. Die Konstituierung erfolgt durch den Bankrat.

Bezüglich der Zusammensetzung bzw. der «Herkunft» der Bankkommissionsmitglieder gilt, dass zwei Mitglieder dem Regierungsrat angehören und die weiteren Mitglieder nicht dem Landrat angehören müssen. Neu sollen alle Optionen bei der Selektion (s. Ausführungen zu Art. 23 Bst. a) geeigneter Bankratsmitglieder offen bleiben. Danach kann ein Bankratsmitglied Regierungsrat oder Landrat sein, muss aber nicht. Selbstverständlich sind die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 14 zu beachten.

Die offene Formulierung lässt zudem die Mitgliedschaft ausserkantonalen Personen zu. Ob dem so sein soll (und dies der Landrat im Rahmen seiner Wahlkompetenz so handhabt), ist sicherlich auch eine politische Frage.

*Absatz 2.* – Das Bankengesetz verlangt, dass die mit der Führung einer Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Diese Bewilligungsvoraussetzung haben also auch die Bankratsmitglieder zu erfüllen. Die Umschreibung der Voraussetzungen, welche an Bankratsmitglieder gestellt werden, sind allgemein gehalten. Der Bankrat wird jedoch durch das Gesetz verpflichtet, Anforderungsprofile für Bankratsmitglieder zu erstellen.

*Absatz 3.* – Nach heutiger Regelung beträgt die Amtsdauer – welche mit derjenigen des Landrates zusammenfällt – vier Jahre, wobei die Bankkommissionsmitglieder nach Vollendung des 65. Altersjahres aus der Bankkommission ausscheiden. Die Vorlage entspricht den Intentionen, welche zur verfassungsrechtlich verankerten Altersbeschränkung und in der Folge zur Altersbeschränkung für Bankkommissionsmitglieder geführt haben. Mit der verkürzten Amtsdauer von drei Jahren soll eine zusätzliche Entkoppelung von politisch motivierter Gremienbestellung durch den Landrat erreicht werden.

*Absatz 4.* – Dieser Absatz lehnt sich an Artikel 712 Absatz 1 OR an, welcher den Verwaltungsrat verpflichtet, einen Präsidenten und einen Sekretär zu wählen; dies zeigt die besondere Stellung der beiden Funktionen auf. Der Sekretär, der nicht dem Bankrat angehören muss, führt die Protokolle, verwaltet die Akten des Bankrates und ist verantwortlich für die Betreuung des kleineren oder grösseren Apparates eines (Bank-) Verwaltungsrates. Im Regelfall wird diese Funktion durch das Generalsekretariat wahrgenommen.

#### **Artikel 14; Unvereinbarkeiten und Verwandtensauschluss im Bankrat**

*Absatz 1.* – Mitglieder einer Steuerbehörde (im umfassenden Sinne verstanden und damit auch Mitglieder einer Steuerverwaltung umfassend) sind vom Einsitz in den Bankrat ausgeschlossen. Grundsätzlicher Anknüpfungspunkt für einen Ausstandstatbestand ist die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen, welches dem Bankengesetz oder dem Börsengesetz unterstellt ist (eines Unternehmens, welches in sachlicher Konkurrenz zur GLKB steht).

Der Artikel entspricht übrigens den Intentionen von Corporate Governance – Swiss Code of Best Practice.

#### **Artikel 15; Pflichten und Befugnisse des Bankrates**

Es sind die Kernaufgaben des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Katalog der unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen eines Verwaltungsrates (Art. 716<sup>a</sup> Abs. 1 OR) aufgeführt. Die Detailbestimmungen sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festzulegen.

#### **Artikel 16; Delegation von Pflichten und Befugnissen des Bankrates**

Diese Bestimmung nimmt auf, was in den Artikeln 716 Absatz 2 und 716<sup>b</sup> Absatz 1 OR vorgesehen ist, nämlich die Uebertragung all jener Aufgaben an Dritte, die von Gesetzes wegen nicht durch den Bankrat zu erfüllen sind. Da nach Bankengesetz die Geschäftsführung (operative Leitung; Abs. 2) und die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (strategische Leitung) zu trennen sind, handelt es sich bei der Bestimmung somit um die Delegationsmöglichkeiten innerhalb des Bankrates. Absicht ist denn auch, die Arbeitsweise des Bankrates zu vereinfachen, indem er Ausschüsse aus seiner Mitte bilden kann, welche sich bestimmten Sachthemen annehmen. Neben der Möglichkeit, Ad-hoc-Ausschüsse zu bestellen, ist die Schaffung von drei ständigen Ausschüssen vorgesehen: Strategie- und Personalausschuss, Prüfungsausschuss, Risiko-ausschuss.

#### **Artikel 17; Entschädigung des Bankrates**

Es kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.8. verwiesen werden.

#### **Artikel 18; Bankpräsident**

*Absatz 1.* – Der Bankpräsident, welcher ein Teilzeitamt ausübt, ist der Hauptansprechpartner und Mittler zwischen Bankrat und Geschäftsführung. Es gehört zu seinen ureigensten Aufgaben, direkt und laufend zu überprüfen. Er hat sich auf die Ueberwachung zu beschränken; Eingriffe in die operative Leitung darf er (insbesondere aufgrund der bankengesetzlichen Bestimmungen, welche eine strikte Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene vorschreiben) nicht vornehmen.

*Absatz 2.* – Er vertritt die GLKB in sämtlichen Angelegenheiten, welche den Kompetenzbereich des Bankrates betreffen, nach aussen. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung gegenüber den politischen Behörden (Landrat und Regierungsrat). Da nicht zwingend Mitglieder des Landrates Bankratsmitglieder sein müssen und Regierungsmitglieder nicht mehr zwingend Einsitz im Bankrat haben, ist zu regeln, dass der Bankpräsident die GLKB innerhalb des Landrates vertritt (so bei der Abnahme des Geschäftsberichtes, bei Wahl- und anderen Geschäften). Es handelt sich um eine analoge Regelung, wie sie beim Gericht zur Anwendung kommt. – In Angelegenheiten der Gesamtbank ist die Vertretung zwischen dem Bankpräsidenten und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung abzusprechen.

*Absatz 3.* – Der besonderen Stellung entspricht auch das Regelungsbedürfnis im Organisationsreglement.

#### **Artikel 19; Geschäftsführung**

*Absatz 1.* – Mit der offenen Formulierung wird dem Bankrat die Möglichkeit gegeben, das adäquate Führungsmodell zu wählen und im Organisationsreglement im Detail zu regeln (Abs. 2).

*Absatz 2.* – Die detaillierten Regelungen werden, wie bisher, in das Organisationsreglement verwiesen. Aus der Kompetenz zur Regelung der Zusammensetzung der Geschäftsführung ergibt sich die Pflicht zur Wahl der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, zumal es sich hierbei um eine unentziehbare Kernaufgabe des Verwaltungsrates handelt.

### **Revisionsstellen**

Gemäss Artikel 18 Bankengesetz benötigt die Bank eine externe Revisionsstelle (bankengesetzliche Revisionsstelle), welche zu Beginn eines Rechnungsjahres von der Bank mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen ist. Ebenso benötigt die Aktiengesellschaft eine Revisionsstelle gemäss der Artikel 727 ff. OR. Die Wahl der obligationenrechtlichen Revisionsstelle gehört gemäss Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 2 OR zu den unentziehbaren Aufgaben der Generalversammlung. Unter Berücksichtigung der grundsätzlich aktienrechtlichen Ausrichtung der Revisionsvorlage gehören somit Wahl und Abberufung der Revisionsstelle ebenfalls in den Verantwortungsbereich des Landrates (Art. 23 Bst. b).

### **Artikel 20; Externe Revisionsstelle**

Es handelt sich um eine unabhängige Revisionsstelle gemäss Artikel 727 OR, welche die Bank nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen zu prüfen hat. Obwohl funktional klar zwischen der obligationenrechtlichen und der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu unterscheiden ist, können die beiden Funktionen bei der gleichen Revisionsstelle angesiedelt werden, was Sinn macht. Als Organ ist die externe Revisionsstelle im Handelsregister einzutragen.

### **Artikel 21; Bankengesetzliche Revisionsstelle**

*Absatz 1.* – Die Banken sind verpflichtet, ihre Jahresrechnung durch eine unabhängige, aussenstehende Revisionsstelle prüfen zu lassen.

*Absatz 2.* – Das Bankengesetz enthält einschlägige Vorschriften für die bankengesetzliche Revisionsstelle.

### **Artikel 22; Inspektorat**

*Absatz 1.* – Es handelt sich um eine Regelung aus dem bestehenden Recht.

*Absatz 2.* – Der Aufgabenkatalog wird in grundsätzlicher Art und Weise umschrieben. Aufgrund der bankengesetzlichen Vorschriften obliegt es dem Bankrat als Organ der Oberleitung, insbesondere aber als Organ der Aufsicht und Kontrolle, sein Kontrollinstrument – das Inspektorat – so einzusetzen, dass er die nötigen Erkenntnisse erhält.

*Absatz 3.* – Auch inskünftig besteht die Möglichkeit, die Funktionen der internen Revisionsstelle an Dritte zu delegieren.

### **Artikel 23; Befugnisse des Landrates**

Die Befugnisse des Landrates sind auf die Kernaufgaben, wie sie der aktienrechtlichen Generalversammlung obliegen, zusammengefasst.

*Buchstabe a.* – Er entspricht dem Obligationenrecht (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Die reduzierte Anzahl von Bankratsmitgliedern sowie der Vorbehalt des Vorschlagsrechts des Bankrates werden aufgeführt. Es gehört in die primäre Verantwortlichkeit des Bankrates, für eine qualitative Nachfolgeregelung besorgt zu sein. Grundlage für die Selektion von Bankratskandidaten sind die grundsätzlichen Anforderungen (Art. 13 Abs. 2), das vom Bankrat definierte Anforderungsprofil sowie die Bedürfnisse innerhalb des Bankrates.

*Buchstabe b.* – Weil gemäss Artikel 20 zusätzlich eine unabhängige (d.h. eine aktienrechtliche) Revisionsstelle geschaffen werden soll, ist es logisch, dass der Landrat diese Revisionsstelle – welche nicht zuletzt ihm rapportiert – wählt. Dem Bankrat obliegt jedoch das Vorschlagsrecht, da – insbesondere, wenn die Funktionen der bankengesetzlichen und der externen Revisionsstelle durch die gleiche Gesellschaft wahrgenommen werden sollen – besondere Anforderungen an die Qualifikation des Revisionsorgans gestellt werden.

*Buchstabe c.* – Zu beachten ist, dass die Höhe des Dotationskapitals nicht nach Belieben festgesetzt werden kann, sondern die bankengesetzlichen Vorschriften zu beachten sind (insbesondere Vorschriften zu Mindestkapital und Eigenmitteln).

*Buchstabe f.* – Es handelt sich um eine neue Aufgabe des Landrates, auch wenn er bisher im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung die Gewinnverteilung genehmigt hat. Da die Zuweisung in die offenen Reserven (Art. 25 Abs. 1 Bst. c) mindestens 35 Prozent betragen müssen, jedoch mehr zugewiesen werden kann, hat er über die Gewinnverteilung auch materiell zu befinden.

**Artikel 24; Geschäftsjahr**

«Gewinn- und Verlustrechnung» und «Bilanz» sind unter den Oberbegriff «Jahresrechnung» zusammengefasst (Art. 6 und 23 Bankengesetz bzw. Art. 662 Abs. 2 OR).

**Artikel 25; Reservebildung und Gewinnverteilung**

Wegen des aktienrechtlichen Grundmodells und der bankengesetzlichen Vorschriften drängt sich dieser Artikel auf. Grundlage für die Rechnungslegung und die Ermittlung des Jahresgewinnes sind die bankengesetzlichen Vorschriften. Zudem wird die Einführung der Rechnungslegung nach IAS Änderungen im Zusammenhang mit dem Gewinnausweis bringen, da das praktizierte System des «rückwärts berechneten Gewinns» nicht mehr möglich sein wird.

**Absatz 1.** – Grundlage für die Gewinnermittlung sind die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften der Bankengesetzgebung.

**Absatz 1 Buchstabe a.** – Die Kantonalbanken haben bei der Gewinnverteilung die allgemeinen Reserven (es handelt sich um einen bankengesetzlichen «Reservefonds», welcher mit dem heutigen Reservefonds nicht zu verwechseln ist) nach den Ansätzen von Artikel 5 Bankengesetz zu äufnen. Danach haben sie wenigstens  $\frac{1}{20}$  ihres jährlichen Reingewinnes dem Reservefonds zu überweisen, der zur Deckung von Verlusten und zur Vornahme von Abschreibungen bestimmt ist. Die Ueberweisungen haben so lange zu erfolgen, bis dieser Fonds  $\frac{1}{5}$  des Grundkapitals oder, bei Banken ohne eigenes einbezahletes Kapital,  $\frac{1}{20}$  der fremden Gelder erreicht hat. Es steht den Banken frei, im Rahmen ihrer statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen höhere Zuweisungen zu tätigen oder die Reserven auf mehr als  $\frac{1}{5}$  des einbezahlten Aktienkapitals zu heben. Von dieser Kompetenz wird Gebrauch gemacht; indem die Mindestzuweisung verdoppelt und kein Maximum definiert wird.

**Absatz 1 Buchstabe c.** – Da die zu bildenden Reserven nach bankengesetzlicher Terminologie in einen Reservefonds zu fliessen haben, soll der Reservefonds künftig als «Offene Reserven» bezeichnet werden; sie bilden die aktienrechtlichen statutarischen Reserven (Art. 672 Abs. 2 OR). Würden die heutigen Werte belassen, so könnte die Bank nicht mehr im gewohnten Umfange Reservebildungen vornehmen. Da dem bankengesetzlichen Reservefonds, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, ein bei der Ausgabe von Aktien oder Anteilscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös zuzuweisen ist, ist der Ueberschuss (Agio) bei der Ausgabe von Partizipationsscheinen nicht mehr den offenen Reserven, sondern den bankengesetzlichen Reserven zuzuweisen.

**Absatz 2.** – Zu Gunsten einer möglichst starken Kapitaldecke wird am bestehenden Grundsatz nichts geändert, um bei Beanspruchung der offenen Reserven (Strukturreserven gemäss Abs. 1 Bst. b und offene Reserven gemäss Abs. 1 Bst. c) diese wieder auf den ursprünglichen Stand zurückführen zu können, ehe Ausschüttungen erfolgen. Da die Entschädigung des Dotationskapitals im Rahmen der Gewinnverwendung erfolgt, gibt es Gewinnausschüttungen an Dritte, d.h. an Kanton, Gemeinden, Partizipationsscheinhaber, erst, wenn die ursprüngliche Höhe der offenen Reserven wieder erreicht ist.

**Absatz 3.** – In Uebereinstimmung mit den aktienrechtlichen Bestimmungen obliegt es dem Landrat (in seiner Funktion der aktienrechtlichen Generalversammlung; gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR gehört die Gewinnverwendung zu den übertragbaren Aufgaben der Generalversammlung), über die Gewinnverwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf Antrag des Regierungsrates zu befinden (Art. 23 Bst. f); dies erfolgt im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichtes. Analog zur heutigen Regelung wird der Gewinnanteil zwischen Kanton und Gemeinden verteilt; der Gewinnanteil des Kantons beinhaltet zudem die bisherige Verzinsung des Dotationskapitals.

**Artikel 26; Personal**

Wie schon heute, soll das gesamte Personal der GLKB in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Es ist keine Ausnahmeregelung mehr vorzusehen.

**Artikel 27; Zeichnungsberechtigung**

Die Vertretungsbefugnisse werden im Grundsatz (Kollektivzeichnung) geregelt und das Weitere in das Organisationsreglement verwiesen.

**Artikel 28; Haftung**

Entspricht heutiger Regelung.

**Artikel 29; Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis**

In offener Form werden die Bestimmungen des Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnisses aufgenommen (Art. 47 Bankengesetz, 321<sup>a</sup> Abs. 4 OR, 321 Strafgesetzbuch; für die bankengesetzliche Revisionsstelle überdies Art. 20 Abs. 5 Bankengesetz).

**Artikel 30; Publikationsorgan**

Diese Bestimmung kommt der aktienrechtlichen Forderung auf Bekanntgabe des Publikationsorgans in den Statuten nach.

**Artikel 31; Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts**

Das revidierte Kantonalbankgesetz soll auf den 1. Juli 2003 in Kraft treten. Grundbedingung dafür ist die Annahme an der Landsgemeinde 2003 sowie die anschliessende Genehmigung durch die EBK.

**Artikel 32; Uebergangsbestimmung betreffend Bankkommission**

Im Sinne der Kontinuität – insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Gesetzes und des damit zusammenhängenden Geschäfts- und Organisationsreglements – ist ein Rücktritt der gesamten Bankkommission und die Wahl eines Bankrats im Juni 2003 für den Rest der Amtsdauer nicht wünschenswert. Das gewählte Modell entspricht mehrfach praktizierten Uebergangsregelungen.

**Absatz 2.** – Damit die vorgesehene Grösse des Bankrates erreicht werden kann, sind allfällige Rücktritte während der Amtsdauer 2002–2006 so lange nicht zu ersetzen, bis diese erreicht ist. Damit wird eine Zusammensetzung des Bankrates nach vor allem parteipolitischen Kriterien vermieden.

**Artikel 33; Uebergangsbestimmung betreffend Gewinnverteilung, Entschädigung von Dotationskapital und Staatsgarantie**

Da nach den neuen Bestimmungen über die Gewinnverteilung (Art. 25) das Dotationskapital nicht mehr besonders, sondern innerhalb der Gewinnverteilung entschädigt wird, sind Bestimmungen aufzunehmen, wie ein allfälliger Gewinn des Geschäftsjahres 2003 zu verteilen ist. Grundsätzlich soll die Gewinnverteilung und damit auch die Entschädigung des Dotationskapitals und die Abgeltung der Staatsgarantie für das Jahr 2003 nach neuem Gesetz erfolgen.

**4. Beratung der Vorlage im Landrat**

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Rolf Widmer, Bilten, befasste sich mit dieser Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass es sich um eine zeitgemässe Vorlage handle, die zu einer Entpolitisierung der Bank führe, obwohl dies erst die Praxis zeige. Einzig sei zu bedauern, dass die Frage der Teilprivatisierung nicht ausführlicher behandelt wurde.

In der Detailberatung befasste sich die Kommission näher mit der Frage der Rechtsform. Eine Aktiengesellschaft hätte bezüglich Risikominimierung für den Kanton sowie der Erschliessung neuer Ertragsquellen Vorteile. Dagegen sprächen die Problematik der Pflege des Aktionariates, die Gefährdung der Erfüllung des Leistungsauftrages und die Diskussionen um die Entschädigung der Eigentümer. Auch seien die Erfahrungen mit dem Rechtsformwechsel in anderen Kantonen eher nachteilig. – Die Kommission befürwortete daher die Beibehaltung der Rechtsform der selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Eingehend diskutierte sie auch die Frage der Abgeltung der Staatsgarantie, umso mehr, als im Vorfeld Bankkommission und Regierungsrat abweichende Auffassungen vertreten hatten. Von den Bankenvertretern wurde gegen eine Abgeltung ins Feld geführt, dass zwischen Leistungsauftrag und Staatsgarantie ein enger Zusammenhang und damit die Gefahr einer übermässigen Inanspruchnahme bestehe. Die Kommissionsmehrheit war jedoch mit dem Regierungsrat der Auffassung, die Abgeltung entspräche einer Risikoversicherungsprämie und sei deshalb normaler Aufwand der Bank. Die Staatsgarantie gebe als Marketinginstrument einen zusätzlichen Nutzen, der aus ordnungspolitischer Sicht zu entschädigen sei. Zudem sei die im Gesetz fixierte Abgeltung moderat.

Weitere von der Kommission beratene Punkte:

- Eine gesetzliche Beschränkung des Geschäftsstellennetzes auf den Kanton Glarus und angrenzende Gebiete wurde mehrheitlich abgelehnt.
- Die im Vorentwurf vorgesehene Amtszeitbeschränkung des Bankrates beurteilte die Kommission als nicht sinnvoll und beantragte einstimmig deren Streichung.
- Das neue Entschädigungsmodell wurde angesichts der Kontrollmechanismen durch den Landrat und die Offenlegungspflicht gutgeheissen.
- Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Mitglieder der Geschäftsführung ihren Wohnsitz im Kanton Glarus haben müssten, wurde abgelehnt, weil dies die Auswahl über Gebühr einschränke.
- Auch wurde die Zusecheidung der Kompetenz zur Wahl des Bankrates an den Regierungsrat zu Gunsten noch stärkerer Entpolitisierung mit Verweis auf das aktienrechtliche Ordnungsprinzip verworfen.

Daneben schlug die Kommission einige redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen vor, welche in die Vorlage aufgenommen wurden.

Im Landrat selber fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten; alle Votanten erachteten die Vorlage als gelungen. In der Detailberatung wurden alle Aenderungsvorschläge der vorberatenden Kommission übernommen. In der Schlussabstimmung verabschiedete der Rat die Vorlage einstimmig zu Handen der Landsgemeinde.

## 5. Antrag

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank zuzustimmen:*

# Gesetz über die Glarner Kantonalbank

(Kantonalbankgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Rechtsform, Firma und Sitz*

<sup>1</sup>Die «Glarner Kantonalbank» ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus.

<sup>2</sup>Die Bank untersteht dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

<sup>3</sup>Sie kann Geschäftsstellen betreiben.

### Art. 2

*Zweck*

<sup>1</sup>Die Bank tätigt als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen.

<sup>2</sup>Die Bank berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung, der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Sie trägt in diesem Rahmen zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei.

### Art. 3

*Geschäftsgebiet*

<sup>1</sup>Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst hauptsächlich den Kanton Glarus und die angrenzenden Gebiete.

<sup>2</sup>Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen und die Zweckerfüllung im Kanton Glarus und den angrenzenden Gebieten nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 4

*Geschäftstätigkeit*

<sup>1</sup>Die Bank ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn anzustreben.

<sup>2</sup>Sie kann mit anderen Banken und Gemeinschaftsinstitutionen von Banken zusammenarbeiten.

<sup>3</sup>Sie kann zur Erfüllung des Geschäftszweckes Kooperationen und Beteiligungen eingehen oder Gesellschaften gründen.

<sup>4</sup>Die Bank kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

<sup>5</sup>Sie führt die Agentur der Schweizerischen Nationalbank.



**Art. 5***Staatsgarantie*

<sup>1</sup> Der Kanton Glarus haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

<sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.

<sup>3</sup> Die Entschädigung beträgt 0,3 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen; massgebend ist jeweils der Bedarf per 31. Dezember.

**Art. 6***Gleichstellung der Geschlechter*

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts anderes ergibt.

**II. Finanzierung****Art. 7***Eigenmittel*

Eigenmittel der Bank sind das Dotations- und Partizipationskapital sowie die Reserven. Die Bank kann sich weitere Eigenmittel durch Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen beschaffen.

**Art. 8***Dotationskapital*

<sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Landrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen dessen Höhe.

**Art. 9***Partizipationskapital*

<sup>1</sup> Der Bankrat ist ermächtigt, nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Reglementes, Partizipationsscheine herauszugeben.

<sup>2</sup> Das Partizipationskapital darf nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.

**Art. 10***Reserven*

Die Bank bildet weitere eigene Mittel durch die Aeuferung von Reserven.

**Art. 11***Fremdmittel*

Die Bank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel in den banküblichen Formen.

**III. Organisation****Art. 12***Organe*

Organe der Bank sind:

- a. der Bankrat,
- b. die Geschäftsführung und
- c. die externe Revisionsstelle.

## 1. Bankrat

### Art. 13

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder müssen einen guten Ruf haben und sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Bankrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer für die Mitglieder des Bankrates beträgt drei Jahre. In jedem Fall scheiden die Mitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben, aus dem Bankrat aus.

<sup>4</sup> Der Bankrat bezeichnet eine Person, die nicht dem Bankrat angehören muss, als Sekretär.

### Art. 14

#### *Unvereinbarkeiten und Verwandtenausschluss*

<sup>1</sup> Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen oder dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen. Dasselbe gilt für Mitglieder einer Steuerbehörde oder des Verwaltungsgerichtes.

<sup>2</sup> Der Verwandtenausschluss im Bankrat richtet sich nach Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung.

### Art. 15

#### *Pflichten und Befugnisse des Bankrates*

Dem Bankrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Erlass des für die Bank erforderlichen Geschäfts- und Organisationsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;
- b. Beschlussfassung über die Strategie der Bank, über die Risikopolitik und über andere gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement dem Bankrat vorbehaltene Gegenstände;
- c. Wahl und Abberufung der Geschäftsführung inklusive Regelung der Stellvertretung;
- d. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Bank und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes sowie externes Revisionswesen;
- e. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
- f. Wahl und Abberufung des Leiters des Inspektorates;
- g. Ueberwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- h. Erstellung des Geschäftsberichtes.

### Art. 16

#### *Delegation von Pflichten und Befugnissen*

<sup>1</sup> Der Bankrat ist ermächtigt, Ausschüsse zu bilden und delegierbare Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an diese, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung wird durch das Organ der Geschäftsführung wahrgenommen.

**Art. 17***Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Bankrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

<sup>2</sup> Der Bankrat bestimmt die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung in einem Reglement, welches vom Landrat zu genehmigen ist.

<sup>3</sup> Die Vergütungen sind im Geschäftsbericht auszuweisen.

**2. Bankpräsident****Art. 18**

<sup>1</sup> Der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und leitet die dabei erhaltenen Informationen an den Bankrat weiter. Er leitet die Sitzungen des Bankrates.

<sup>2</sup> Er vertritt die Bank nach aussen, insbesondere auch im Landrat.

<sup>3</sup> Der Bankrat regelt die Aufgaben und Befugnisse des Bankpräsidenten im Organisationsreglement.

**3. Geschäftsführung****Art. 19**

<sup>1</sup> Der Geschäftsführung obliegt die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Bank nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Bankrates. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht durch die Gesetzgebung oder Reglemente einem anderen Organ zum Entscheid übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Geschäftsführung im Organisationsreglement.

**4. Revisionsstellen****Art. 20***Externe Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Bank wird von einer unabhängigen Revisionsstelle nach Artikel 727 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) überprüft. Diese Aufgabe kann der bankengesetzlichen Revisionsstelle übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der externen Revisionsstelle richten sich nach dem Obligationenrecht.

**Art. 21***Bankengesetzliche Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Als bankengesetzliche Revisionsstelle amtiert eine von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannte Revisionsgesellschaft.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der bankengesetzlichen Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

**Art. 22***Inspektorat*

<sup>1</sup> Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle, die dem Bankrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Das Inspektorat nimmt die ihm vom Bankrat übertragenen Ueberwachungsaufgaben wahr.

<sup>3</sup> Anstatt ein eigenes Inspektorat zu führen, kann der Bankrat:

- a. die entsprechenden Aufgaben dem Inspektorat einer anderen Kantonalbank, einer von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsstelle oder einem unabhängigen, sachkundigen Dritten übertragen, oder
- b. das Inspektorat der Bank mit demjenigen einer anderen Kantonalbank zusammenlegen.

## IV. Kantonale Behörden

### Art. 23

#### *Befugnisse des Landrates*

Dem Landrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Bankpräsidenten und von sechs Mitgliedern des Bankrates auf Vorschlag des Bankrates;
- b. Wahl und Abberufung der externen Revisionsstelle auf Antrag des Bankrates;
- c. Festsetzung des Dotationskapitals auf Antrag des Bankrates;
- d. Genehmigung des Reglementes betreffend der Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Bankrates;
- e. Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- f. Beschlussfassung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Jahresgewinnes auf Antrag des Regierungsrates;
- g. Entlastung der Bankorgane.

## V. Jahresrechnung, Gewinnverteilung, Reserven

### Art. 24

#### *Geschäftsjahr*

<sup>1</sup> Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist nach den bundesrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

### Art. 25

#### *Reservebildung und Gewinnverteilung*

<sup>1</sup> Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn, der nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt, werden:

- a. 10 Prozent der gesetzlichen Reserve im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und
- b. 10 Prozent den Strukturreserven, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrages dienen, und
- c. mindestens 35 Prozent den offenen Reserven zugewiesen;
- d. eine angemessene Dividende auf ein allfälliges Partizipationskapital ausgerichtet und
- e. vom verbleibenden Teil dem Kanton 90 Prozent und den Ortsgemeinden 10 Prozent zugewiesen.

<sup>2</sup> Müssen die Strukturreserven oder die offenen Reserven beansprucht werden, so sind sie aus dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn der folgenden Jahre auf den früheren Stand zu ergänzen, bevor Ausschüttungen an Dritte erfolgen dürfen.

<sup>3</sup> Der Landrat beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf Antrag des Regierungsrates über die Gewinnverwendung.

<sup>4</sup> Der Anteil der Ortsgemeinden ist entsprechend der Wohnbevölkerung aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahl aufzuteilen.

## VI. Weitere Bestimmungen

### Art. 26

#### *Personal*

Das gesamte Personal steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Bank.

### Art. 27

#### *Zeichnungsberechtigung*

Der Bankrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Er kann Abweichungen vom Grundsatz der Kollektivzeichnung vorsehen.

**Art. 28***Haftung*

<sup>1</sup> Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank richtet sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrates und der Leiter des Inspektorats haften der Bank für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflicht verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

<sup>3</sup> Die Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Haftung richtet sich nach Artikel 321<sup>e</sup> OR, soweit nicht die Anstellungsbedingungen, Reglemente oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Bank beim Zivilgericht geltend zu machen.

**Art. 29***Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis*

Alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit von geschäftlichen Belangen der Bank Kenntnis erhalten haben, sind an das Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis gebunden. Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.

**Art. 30***Publikationsorgan*

Soweit die Bundesgesetzgebung keine anderslautenden Publikationsvorschriften enthält, ist das Amtsblatt für den Kanton Glarus offizielles Publikationsorgan der Bank.

**VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen****Art. 31***Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts*

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden das Gesetz vom 7. Mai 1989 betreffend die Glarner Kantonalbank sowie alle weiteren, dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 32***Bankkommission*

<sup>1</sup> Die für die Amtsdauer 2002/2006 gewählten Mitglieder der Bankkommission bilden für den Rest der Amtsdauer den Bankrat gemäss Artikel 13ff. dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Rücktritte während der Amtsdauer 2002/2006 werden während der laufenden Amtsdauer so lange nicht ersetzt, bis der Bankrat seine Grösse gemäss Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes erreicht hat.

**Art. 33***Gewinnverteilung, Entschädigung des Dotationskapitals und der Staatsgarantie*

<sup>1</sup> Der Gewinn des Geschäftsjahres 2003 wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verteilt.

<sup>2</sup> Das Dotationskapital und die Staatsgarantie für das Geschäftsjahr 2003 werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigt.